

Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Leitsätze der preussischen Regierung.

II.

Die Ziele der Fürsorgetätigkeit.

Der sachliche Inhalt der Fürsorgetätigkeit ist in den letzten Wochen in der Öffentlichkeit, in Versammlungen sowie in der Presse und Literatur so eingehend erörtert worden, daß es nicht die Absicht des Erlasses sein kann, eine vollständige Übersicht der maßgebenden Gesichtspunkte zu geben. Ziel der Fürsorgetätigkeit ist, alle durch den Krieg an ihrer Gesundheit geschädigten Kriegsteilnehmer unter Sicherstellung der bestmöglichen Heilbehandlung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu vollgültigen Gliedern des wirtschaftlichen Lebens zu machen. Es kommt nicht darauf an, den notdürftigen Lebensunterhalt sicherzustellen; diese Aufgabe ist den Versorgungsstellen des Reichs zu überlassen. Vielmehr sollen ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle modernen kulturellen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen und Erzeugnisse zusammenwirken, um einen weitgehenden Ausgleich des entstandenen Schadens herbeizuführen. Nur so ist es möglich, den Beschädigten das Gefühl der wirksamen Fürsorge zu erwecken, sie vor Anzweiflung zu bewahren und ihnen das Bewußtsein der eigenen Nützlichkeit zu verschaffen, auf der anderen Seite aber den Schaden hintanzuhalten, der sich mit der Ausschaltung so vieler wertvoller Kräfte aus der produktiven Tätigkeit für die Allgemeinheit ohne weiteres ergeben müßte. Die Fürsorge ist bestimmt für Angehörige aller Stände, werktätige und geistige Arbeiter. Wesentlich für die Form der Fürsorge ist allgemein, daß sie als wohlverdiente Zuwendung und nicht als Almosen empfunden wird. Den Kreis der Fürsorgebedürftigen in dem vorbezeichneten Umfange durch eine kurze zutreffende Bezeichnung zu erfassen, ist nicht ganz leicht. Von der preussischen Regierung wird der Bezeichnung „Kriegsinvaliden“ der Vorzug gegeben; die sonst noch gebrauchten Bezeichnungen, soweit sie überhaupt ernsthafte Beachtung verdienen, sind teils zu eng, teils zu weit. (Wir bleiben bei der Bezeichnung Kriegsbeschädigte.) Das gesteckte Ziel soll erreicht werden durch die Heilbehandlung, die Berufsberatung, die Berufsunterweisung und durch die Arbeitsvermittlung.

Die Heilbehandlung.

Durch den Erlass des Ministers des Innern vom 24. März d. J. ist den Provinzialbehörden der Erlass mitgeteilt worden, welchen der Kriegsminister unter dem 3. März d. J. an die sämtlichen königlichen Sanitätsämter gerichtet habe. Durch diesen Erlass ist Fürsorge getroffen worden, daß in den Lazaretten bereits eine weitgehende Nachbehandlung der Verwundeten Platz greift, daß alle zur Verfügung stehenden Heilmittel und Heilmethoden benutzt werden, um den bestmöglichen Grad der Gebrauchsfähigkeit des verstümmelten oder sonst beschädigten Gliedes oder die Leistungsfähigkeit der Erkrankten wiederherzustellen. Diesem Zweck dient die Vorschrift, daß die Verwundeten und Kranken solchen Lazaretten oder sonst geeigneten Krankenanstalten zugeführt werden, in denen die Einrichtungen für die gebotene Nachbehandlung vorhanden sind. Nerven-, Herz- und Lungenkranke sind den vorhandenen Sonderabteilungen und Sonderanstalten zu überweisen, die zahlreichen Kurorte, in denen Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen sind, sind zu benutzen. Die Heeresverwaltung ist ferner bereit, künstliche Ersatzglieder und Ersatzmittel, die zur Bewegung und zum Ausgleich der fehlenden Körperteile notwendig sind, auf ihre Kosten zu beschaffen und für deren Erhaltung und Ergänzung Sorge zu tragen. Die sachgemäße Heilung fördert die Heeresverwaltung in geeigneten Fällen auch dadurch, daß sie mit den Trägern der sozialen Versicherung mit dem Ziele der Mitbenutzung der von diesen unterhaltenen Sonderanstalten in Verbindung tritt. Wenn ungeachtet dieser weitgehenden Vorschriften sich bei einem Verwundeten oder Kranken noch nach seiner Entlassung aus dem Heere das Bedürfnis zu weiterem Heilverfahren herausstellen sollte, so wird diese Fürsorge, soweit sie nicht erneut von der Heeresverwaltung übernommen werden kann, mit unter die Aufgaben fallen, die den provinziellen Organisationen obliegen. Dabei wird im Einzelfalle zu erwägen sein, ob wegen der Durchführung eines weiteren Heilverfahrens etwa noch Verhandlungen mit der zuständigen Landesversicherungsanstalt, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Abteilung Bäderfürsorge des Zentralkomitees vom Roten Kreuz oder andern Organisationen zu führen sind. Wichtig unter den Vorschriften des erwähnten kriegsministeriellen Erlasses ist auch die allgemeine Anordnung, daß dienstuntaugliche Verwundete und Kranke möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatgebietes überzuführen sind. Da sich eine lückenlose Durchführung dieser Anweisung nicht ohne weiteres ermöglichen läßt, so sind die Lazarette angewiesen, über diejenigen Leute, die aus irgendeinem Grunde nicht übergeführt werden können, eine Meldung an die vorgesetzte Behörde einzusenden, die ihre Weitergabe an den in Betracht kommenden Fürsorgeausschuß vermittelt, damit dieser sich geeignetenfalls bereits schriftlich mit jenen in Verbindung setzen kann.

Die Berufsberatung.

Es gilt, den Kranken und seine Umgebung zunächst seelisch zu beeinflussen, daß er den festen Willen gewinnt, sich seinen veränderten körperlichen Verhältnissen anzupassen, daß er sich davon überzeugen läßt, daß es ein Krüppeltum im wirtschaftlich-sozialen Sinne nicht gibt. Es gilt ferner, ihm möglichst frühzeitig die Möglichkeiten darzulegen, welche sich, ungeachtet seiner körperlichen Schädigung für die spätere Ausübung eines Berufs eröffnen. Auch für den Arzt wird diese Sachkenntnis unter Umständen für die weitere Behandlung von Wert sein können. Andererseits wird das Urteil des Arztes für alle Seiten der Berufsberatung eine wesentliche Grundlage bilden. Im übrigen ist es notwendig, in erster Linie auf eine Verbeibehaltung des alten Berufs hinzuwirken. Nach den ärztlichen Erfahrungen der neuesten Zeit ist bei Wertverteilung aller medizinischen und technischen Erzeugnisse nur in seltenen Fällen ein Berufswechsel nötig. Die Bekämpfung der Neigung, die körperliche Schädigung zu einer Begründung des Berufswechsels und des Wunsches, möglichst bequeme Stellen im öffentlichen Dienste zu erlangen, zu benutzen, ist daher eine Hauptaufgabe des Berufsberaters. Kann der alte Beruf nicht weiter beibehalten werden, so ist auf die Wahl eines verwandten Berufes hinzuwirken. Hierbei ist auf die Lage des Arbeitsmarktes Rücksicht zu nehmen und nach Möglichkeit die Überfüllung einzelner Berufe zu verhindern.

Die Tätigkeit der Berufsberatung setzt bereits in den Lazaretten ein. Um dies zu ermöglichen, sind die Sanitätsämter angewiesen, dort, wo örtliche, provinzielle oder sonstige Bestrebungen für Kriegsbeschädigtenfürsorge bestehen, mit diesen in geeigneter Weise zusammen zu arbeiten. Auch kann es sich empfehlen, gemeinsame Versammlungen von Militärärzten und Berufsberatern abzuhalten. Hinsichtlich der bereits aus den Lazaretten entlassenen und in den Nachweisen der Bezirkskommandos als versorgungsberechtigt geführten Heeresangehörigen wird die Tätigkeit der Berufsberater durch Vermittlung der stellvertretenden Generalkommandos sicherzustellen sein. In der Provinz Westfalen ist bereits eine Anweisung an die Berufsberater erlassen. Wichtig für deren Tätigkeit ist die Ausfüllung eines Fragebogens, die über die zur Beurteilung der Berufsausübung wesentlichen Verhältnisse Auskunft erteilt. Es wird empfohlen, diesen Fragebogen möglichst einfach zu gestalten. Als Berufsberater geeignet sind Personen, die mit einer Kenntnis des praktischen Lebens, Verständnis für den Geistes- und Seelenzustand des Kranken und für seine körperlichen Beschwerden verbunden und zu geeigneter Einwirkung befähigt sind. Es kommen insbesondere in Betracht: Leiter und Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Nach- und Fortbildungsschulen, Gewerbeaufsichtsbeamte, Eigentümer und Beamte industrieller Betriebe, Handwerksmeister. Insofern es sich um Beschädigte handelt, deren Ansiedlung auf dem Lande in Frage kommt, kann es sich empfehlen, für diese als Berufsberater Beauftragte der staatlichen oder staatlich unterstützten Ansiedlungsorganisationen zuzulassen; und durch sie unter Verwendung volkstümlicher Druckschriften eine vorrichtige Werbetätigkeit in den Lazaretten zu entfalten, um so über Ziele und Wege der Innenkolonisation Aufklärung zu verbreiten und die geeigneten Ansiedlungsbewerber zu ermitteln. Bei der Auswahl der Berufsberater werden im übrigen Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern mit Erfolg beteiligt werden können. Zur weitem Ausbildung für ihre Tätigkeit können Vorträge, Besichtigungen und Erörterungen über die von ihnen bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge gemachten Erfahrungen sich als nützlich erweisen.